

> Rücksendeadresse PO Box 20401 2500 EK Den Haag

One-Dyas B.V.
Postfach 78044
1070 LP AMSTERDAM

**Programm-Generaldirektorin
Groningen und Baugrund**
Direktion für den Übergang in
die Tiefe des Untergrunds

Besuchsadresse
Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag

Postanschrift
P.O. Box 20401
2500 EK Den Haag

**Identifikationsnummer der
Regierung**
00000001003214369000

T 070 379 8911 (allgemein)
F 070 378 6100 (allgemein)
www.rijksoverheid.nl/ezk

Datum 17. Juli 2023

Thema Änderung der Umweltgenehmigung für die Plattform N05-A

Unsere Referenz
DGKE-WO/ V-3281.02

Ihre Referenz

Anhang(e)

1. Einleitung

Am 13. Oktober 2020 hat ONE-Dyas B.V. (im Folgenden: ONE-Dyas) in Amsterdam einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung gemäß dem Gesetz über das Umweltrecht (allgemeine Bestimmungen) (im Folgenden: Wabo) gestellt. Der Antrag bezieht sich auf die Errichtung einer Anlage / eines Bergwerks mit der Bezeichnung Plattform N05-A, die sich in der Nordsee auf dem niederländischen Teil des Festlandsockels bei den (endgültigen) geografischen Koordinaten 53° 41' 30" N und 06° 21' 18" E (ETRS89) befindet.

Der Antrag ist beim Environment Desk Online unter der Nummer 5429085 und beim Ministerium für Wirtschaft und Klima unter der Nummer V-3281 registriert worden.

Der Antrag betrifft die Errichtung und den einer Anlage / eines Bergwerks mit den dazu gehörenden Anlagen. Der Antrag umfasst auch Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdgas.

Der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima hat am 1. Juni 2022 auf diesen Antrag die Umweltgenehmigung mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281 erteilt.

Für den Transport des geförderten Erdgases plant ONE-Dyas den Bau einer Pipeline zum Festland. Zusätzlich soll ein Stromkabel vom Windpark Riffgat verlegt werden. Für den Bau der Pipeline und des Stromkabels wurde ein separater Genehmigungsantrag gestellt. Die Genehmigung hierfür wurde am 1. Juni 2022 unter dem Aktenzeichen DGKE-WO / 22220024 erteilt.

2. Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden

Gemäß Artikel 2.27(1) Wabo legt eine Ratsverordnung Fälle fest, bei denen eine Umweltgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn eine benannte Verwaltungsstelle erklärt hat, dass sie keine Einwände erhebt.

Die beantragten Vorhaben können erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete Nordseeküste, Borkum Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer haben. Diese Vorhaben unterliegen daher der Genehmigungspflicht nach Artikel 2.7(2) des Naturschutzgesetzes (im Folgenden: Wnb).

Der Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung war ein Antrag nach Wabo, der vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klima nur dann genehmigt werden konnte, wenn das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität und das Ministerium für Natur und Stickstoff eine Unbedenklichkeitserklärung (im Folgenden: vvgb) gemäß Artikel 2.27 Wabo abgegeben haben. Aus diesem Grund wurden seinerzeit das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität und das Ministerium für Natur und Stickstoff um eine vvgb ersucht.

DGKE-WO/V-3281.02

Am 18. Januar 2021 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gemäß Artikel 2.27 Wabo erklärt, dass es keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung erhebt, sofern eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen erfüllt sind. Das Ministerium für Natur und Stickstoff hat ebenfalls am 27. Mai 2022 gemäß Artikel 2.27 Wabo erklärt, dass es keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung erhebt, sofern eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen eingehalten werden.

3. Erteilte Umweltgenehmigung

Am 1. Juni 2022 hat der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima eine Umweltgenehmigung mit dem Aktenzeichen V-3281 zugunsten von ONE-Dyas erteilt für:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage oder eines Bergwerks
- Maßnahmen, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen
- Maßnahmen, die geschützte Naturgebiete betreffen
- Abteufung von Bohrungen

Die Bestimmungen sind der Umweltgenehmigung beigefügt. Die Unbedenklichkeitserklärung des Ministeriums für Natur und Stickstoff vom 27. Mai 2022 ist ebenfalls Bestandteil der Umweltgenehmigung.

4. Freistellung von Stickstoff im Baugewerbe

Bei der Erteilung der Umweltgenehmigung wurde die so genannte Baufreistellung nach Artikel 2.9a des Naturschutzgesetzes und Artikel 2.5 der Naturschutzverordnung angewendet. Mit dieser Baufreistellung muss die Stickstoffablagerung, die durch eine Reihe von genau bezeichneten Bautätigkeiten verursacht wird, nicht mehr gesondert untersucht und bewertet werden. Am 2. November 2022 (ECLI:NL:RVS:2022:3159) entschied die Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats (im Folgenden: die Abteilung), dass die Baufreistellung nicht mit dem europäischen Naturschutzrecht vereinbar sei. Die Abteilung stellte fest, dass die Freistellungsregelung für Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen werden könne, wies aber auch darauf hin, dass es weiterhin möglich sei, die potenziellen Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf Projektbasis zu untersuchen.

5. Externe Kompensation

In Anschluss an die Entscheidung der Abteilung hat ONE-Dyas eine ergänzende sachgerechte Bewertung unter Verwendung einer externen Kompensation vorgenommen. Bei der externen Kompensation wird Stickstoffraum von einem Unternehmen übernommen, das seine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellt. Die Emissionen dieses Unternehmens können bis zu 70 % in Anspruch genommen werden, wodurch das Problem der zusätzlichen Stickstoffemissionen im Rahmen des Projekts gelöst wird. Die übrigen 30 %, die im Rahmen der externen Kompensation nicht verwendet werden dürfen, sollen verhindern, dass die tatsächliche Deposition zunimmt.

DGKE-WO / V-3281.02

Mit Schreiben vom 30. März 2023 beantragte ONE-Dyas beim Ministerium für Natur und Stickstoff die Anpassung seiner vvgb. Eine Anpassung der vvgb führt dazu, dass die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 ebenfalls geändert werden muss.

6. Vorläufiger Rechtsschutz

Nach der Veröffentlichung der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 haben die Deutschen Umwelthilfe e.V., Hannover, Deutschland, die Genossenschaft Mobilisierung für die Umwelt, Nijmegen, die Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V., Emden, Deutschland und die Stadt Borkum einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Der Richter für Einstweilige Verfügungen des Bezirksgerichts Den Haag, Abteilung Verwaltungsrecht (im Folgenden: das Gericht) hat am 17. April 2023 die Parteien angehört. Am 25. April 2023 erließ das Gericht sein Urteil (Aktenzeichen SGR 22 / 8205 WABOM V215).

Darin stellte das Gericht fest, dass das Ministerium für Natur und Stickstoff noch keine Entscheidung über den Antrag von ONE-Dyas auf Änderung der vvgb getroffen habe. Das Gericht vertrat daher vorläufig die Auffassung, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bau- und Planungsphase des Projekts aufgrund des Fehlens der erforderlichen vvgb nicht durchgeführt werden können. Das Gericht nahm nicht an, dass die geänderte vvgb ohne Weiteres erteilt werden würde. Da die Entscheidung über die erforderliche vvgb noch nicht ergangen wäre, sah das Gericht Anlass, eine einstweilige Verfügung zu erlassen und setzte die angefochtenen Genehmigungen vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 und vom 1. Juni mit dem Aktenzeichen 2022 DGKE-WO / 22220024 aus, bis über die Beschwerden entschieden worden ist oder bis die Beschwerden zurückgezogen werden.

7. Gegenstand dieser Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Änderung der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281 für die Stickstoffemissionskomponente des vvgb. Mit Schreiben vom 30. März 2023 hat ONE-Dyas beim Ministerium für Natur und Stickstoff eine Änderung seiner Unbedenklichkeitserklärung beantragt, die ihrerseits Teil der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 ist. Aus diesem Antrag ergibt

sich, dass auch die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 geändert werden muss. Es ist zu beachten, dass die Teile der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022, die nicht die Stickstoffemissionen betreffen, unverändert bleiben.

DGKE-WO/V-3281.02

8. Verfahren (Entwurf) Entscheidung

Die Mitteilung über den Entwurf der Bewertungsentscheidung wurde im Staatsanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf www.rvo.nl/gaswinning-n05 und www.mijnbouwvergunningen.nl veröffentlicht.

pm

Die Umweltgenehmigung wurde im Staatsanzeiger vom 17. Juli 2023 veröffentlicht. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf www.rvo.nl/gaswinning-n05 und www.mijnbouwvergunningen.nl veröffentlicht.

9. Erteilung einer Erklärung, dass keine Einwände bestehen

Am 12. Juli 2023 gab das Ministerium für Natur und Stickstoff (im Folgenden Ministerium) eine Erklärung ab, in der es keine Einwände erhob. Das Ministerium erklärte, dass es keine Einwände gegen die Erteilung der Umweltgenehmigung hat, sofern diese Umweltgenehmigung den von ihm vorgeschlagenen Regelungen unterliegt. Diese Regelungen sind der vvgb entnommen und dieser Entscheidung als Anlage 1 beigefügt.

10. Überlegungen zur vvgb

In diesem Abschnitt werden die Überlegungen des Ministeriums zum vvgb dargelegt, soweit sie für diese Entscheidung relevant sind.

- Die Tätigkeiten, für die ONE-Dyas eine Umweltgenehmigung beantragt, stellen insgesamt ein Projekt im Sinne von Artikel 2.7 (2) Wnb dar, da sie einzeln oder in Kumulierung mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets führen können. Es handelt sich um die Durchführung von Bauarbeiten oder die Errichtung sonstiger Anlagen oder (materieller) Arbeiten und sonstiger (materieller) Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher zur Gewinnung von Bodenschätzen.
- Für ein Projekt, das einzeln oder kumulativ zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele führen kann, kann eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine sachgerechte Bewertung vorgelegt hat, aus der ohne begründete wissenschaftliche Zweifel geschlossen werden kann, dass das Projekt nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets führen wird. Diese sachgerechte Bewertung muss den Erhaltungszielen des Gebietes Rechnung tragen. Die sachgerechte Bewertung bildet die Grundlage für die Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen oder der kumulativen Auswirkungen und der Art und Weise, in der für eine Abschwächung dieser Auswirkungen gesorgt wurde.
- Wichtig ist, dass in der Nutzungsphase dieses Projekts keine Stickstoffablagerungen auf überlasteten Hexagonen entstehen, da die Nutzungsphase mit Windenergie betrieben wird. Während der Bauphase wurden mehrere zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffdeposition ergriffen, die die Stickstoffdeposition erheblich reduzieren.

- Während der Bauphase des Projekts, d. h. bei der Verlegung der Pipeline und des Kabels sowie bei der Durchführung von Tiefbohrungen, verbleiben relativ geringe Ablagerungen auf überlasteten Hexagonen. Nicht jede noch so geringe Zunahme der Ablagerungen führt immer zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Eigenschaften des betreffenden Natura 2000-Gebiets. Außerdem sind die Ablagerungen nur vorübergehend, nämlich nur während der Bauphase. Dennoch beabsichtigt ONE-Dyas, die gesamte Deposition in der Bau- und Nutzungsphase durch externe Kompensation zu vermindern, wobei 30 % des geschaffenen Stickstoffraums der Natur zugute kommen.
- Bei der Anwendung von Artikel 6(3) der Habitat-Richtlinie wird die externe Kompensation als Minderungs- oder Schutzmaßnahme betrachtet. Dies bedeutet, dass die positiven Auswirkungen der externen Kompensation oder der Verpachtung in eine sachgerechte Bewertung einbezogen werden können.
- Die Kompensation kann nur bei genehmigten Projekten extern durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Bilanzgeber über eine Genehmigung gemäß Artikel 2.7 (2) Wnb oder eine Erlaubnis gemäß Artikel 9.4 (8) Wnb, eine Umweltgenehmigung gemäß Artikel 2.1 (1) (i) Wabo und Artikel 2.2aa (a) der Umweltschutzverordnung, für die eine Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 6.10a der Umweltschutzverordnung erteilt wurde, oder eine Genehmigung für das betreffende Projekt, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie für das betreffende Gebiet erteilt wurde und möglicherweise später öffentlich-rechtlich eingeschränkt wurde, verfügt.
- Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Raum in der Zustimmung des Bilanzgebers und dem des Bilanznehmers bestehen. Dieser Zusammenhang kann durch die Rücknahmeentscheidung des Bilanzgebers oder durch eine Vereinbarung zwischen Bilanzgeber und Bilanznehmer, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt, nachgewiesen werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass die Aktivitäten des Bilanzgebers zu dem Zeitpunkt beendet sind, zu dem der Bilanznehmer Stickstoffdepositionen in stickstoffsensiblen, überlasteten Natura 2000-Gebieten verursachen kann. Die Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2020 (Regierungsblatt 2020, 52486) stellt hierfür zusätzliche Anforderungen auf:
 1. Die Verrechnung kann nur mit tatsächlich realisierter Kapazität erfolgen, und
 2. 30 % der betreffenden Ablagerungsfläche müssen zugunsten der Natur abgeschöpft werden.
- ONE Dyas fand drei Ausgleichsunternehmen. Mit den Ausgleichsunternehmen wurden neue Berechnungen unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln zur externen Kompensation durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Saldierung wurde für keines der Berechnungsjahre während der Bauphase eine Deposition berechnet. Dies gilt für alle stickstoffsensiblen Hexagone in allen relevanten Natura 2000-Gebieten.
- Im Nachtrag vom 30. Mai 2023 wurde als ungünstigster Fall angenommen, dass der Bau in einem Jahr, im Jahr 2024, erfolgt.
- Die projektbedingte Zunahme der Deposition während der Bauphase beträgt maximal 0,09 mol/ha/Jahr auf Duinen Schiermonnikoog. Darüber hinaus wurde die Deposition auf Hexagonen im Wattenmeer und in der

DGKE-WO/V-3281.02

Nordseeküstenzone berücksichtigt. Um einen vollständigen Ausgleich zu erreichen, wurde festgestellt, dass die externe Kompensation auf 0,14 mol/ha/Jahr hochgerechnet werden muss (unter Berücksichtigung von 30 % Abschöpfung). Dies geht aus der Aerius-Berechnung Rhb4HtGZcQxn hervor.

DGKE-WO/V-3281.02

- Es wurde berechnet, dass die Saldierung mit den Ausgleichsaktivitäten ausreichend Platz für die gesamte Stickstoffdeposition der Bauphase bietet, wenn man davon ausgeht, dass der Bau in einem Jahr erfolgt. Dies ist in der Aerius-Berechnung RrRZEUm4K5Ue dargestellt.
- Außerdem wurde berechnet, dass die Deposition im Jahr nach der Bauphase von bis zu 0,01 mol/ha/Jahr ebenfalls durch diese externe Verrechnung kompensiert wird, so dass es tatsächlich zu einer Depositionsabnahme kommt. Dies geht aus den Berechnungen S32uPDJ69tck und RfgB7se6dCCz hervor.
- Für das Ausgleichsunternehmen in Anjum, Skanswerwei 22, gilt eine bestehende Genehmigung vom 22. Juli 2016 gemäß dem Naturschutzgesetz. Diese Genehmigung wird von der zuständigen Behörde widerrufen. Dies führt zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen, was dem Projekt von ONE-Dyas zugutekommen wird.
- Für das Ausgleichsunternehmen in Houwerzijl, Vliedorpsterweg 4, ist eine bestehende Genehmigung vom 29. Januar 2001 gemäß dem Umweltmanagementgesetz in Kraft. Diese Genehmigung wird von der zuständigen Behörde widerrufen. Dies führt zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen, was dem Projekt von ONE-Dyas zugute kommen wird.
- Für das Ausgleichsunternehmen in Kloosterburen am Dijksterweg 23 ist eine bestehende Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz vom 3. August 2016 in Kraft. Diese Genehmigung wird von der zuständigen Behörde widerrufen. Dies wird zu einer Verringerung der zulässigen Stickstoffemissionen führen, was dem Projekt von ONE-Dyas zugutekommen wird.
- Für die drei oben genannten Betriebe wurden die Stickstoffemissionen und -depositionen durch Aerius-Berechnungen nachgewiesen.
- Das Ministerium teilt die Schlussfolgerung aus der sachgerechte Bewertung, dass somit nach externer Kompensation keine Depositionserhöhung verbleibt. Da es keine Depositionserhöhung und damit keinen negativen Effekt gibt, ist es nicht notwendig, den Plan in Kumulation mit anderen genehmigten, aber noch nicht realisierten Plänen und Projekten zu bewerten.

11. Überlegungen zu diesem Entscheidungsentwurf

Der Staatssekretär schließt sich den Überlegungen des Ministeriums an und sieht Anlass, die Entscheidung vom 1. Juni 2022, Aktenzeichen V-3281, zu ändern. Der Staatssekretär kommt zu dem Schluss, dass die Umweltgenehmigung erteilt werden kann.

DGKE-WO/V-3281.02

12. Entscheidung

In Anbetracht der obigen Ausführungen beschließt der Staatssekretär:

- I. die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 für die Plattform N05-A für die Tätigkeit "Maßnahmen mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete" dahingehend zu ändern, dass eine externe Kompensation der Stickstoffemissionen der drei in dieser Entscheidung genannten Unternehmen zugelassen wird.
- II. die Unbedenklichkeitserklärung des Ministeriums für Natur und Stickstoff vom 12. Juli 2023 mit den dazugehörigen Vorschriften, einschließlich der dazugehörigen Anhänge, zum Bestandteil dieser Entscheidung zu machen.

13. Einspruchs- und Beschwerdeverfahren

Jede Person kann sich zu diesem Entscheidungsentwurf äußern. Nach der öffentlichen Anhörung wird der endgültige Beschluss erstellt. Jeder, dessen Interessen durch diese endgültige Entscheidung unmittelbar berührt werden, kann zu gegebener Zeit innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag, an dem die Entscheidung zur Einsichtnahme ausgelegt wurde, eine begründete Beschwerde gegen die endgültige Entscheidung beim Bezirksgericht in Den Haag, zu Händen der Abteilung Verwaltungsrecht, Postfach 20302, 2500 EH, Den Haag, einlegen.

Weitere Informationen zu den Rechtsbehelfen, die gegen eine staatliche Entscheidung eingelegt werden können, finden Sie in der Broschüre "Rechtsbehelfe (Einspruch und Berufung) gegen staatliche Entscheidungen".

Dieses Dokument ist abrufbar unter:

<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/brochures/2015/04/14/bezwaar-en-beroep-tegen-een-beslissing-van-de-overheid>

Staatssekretär für Wirtschaft und Klima,
In deren Namen:


Stellvertretender Direktor Übergang in die Tiefe des Untergrunds

Anhang 1

DGKE-WO/V-3281.02

Anforderungen und Beschränkungen der Unbedenklichkeitserklärung

Allgemein

1. Die Umweltgenehmigung gilt für ONE-Dyas B.V. (im Folgenden Inhaber der Umweltgenehmigung) (oder dessen Rechtsnachfolger).
2. Die Umweltgenehmigung darf ausschließlich von (Mitarbeitern des) Inhabers der Umweltgenehmigung oder nachweislich auf Anweisung des Inhabers der Umweltgenehmigung genutzt werden. Der Inhaber der Umweltgenehmigung bleibt dabei für die ordnungsgemäße Einhaltung der Umweltgenehmigung verantwortlich.
3. Die in Nummer 2 genannten (juristischen) Personen müssen am Ort der genehmigten Tätigkeit über eine Kopie der Umweltgenehmigung einschließlich aller Anhänge verfügen.
4. Die in Nummer 2 genannten (juristischen) Personen kennen nachweislich den Inhalt und den Zweck dieser Vorschriften und Beschränkungen, so dass sie in der Lage sind, diese auszulegen und umzusetzen.
5. Der Zeitpunkt, zu dem die genehmigte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, ist dem Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen der Abteilung für Umweltgenehmigungen (im Folgenden: die zuständige Behörde) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit mitzuteilen.
6. Die genehmigte Tätigkeit wird in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag und der sachgerechten Bewertung sowie mit den Ergänzungen zu dieser sachgerechten Bewertung und unter Berücksichtigung der mit der Umweltgenehmigung verbundenen Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antrag und/oder der sachgerechten Bewertung und den Vorschriften und Beschränkungen dieser Umweltgenehmigung haben letztere Vorrang.
7. Tritt ein Zwischenfall ein, so sind Art und Ausmaß des Zwischenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe aller relevanten Daten zu melden. In diesem Zusammenhang bedeutet Zwischenfall "ein unvorhergesehenes Ereignis, das zu einer Schädigung der natürlichen Merkmale in dem betreffenden Schutzgebiet geführt hat oder führen kann" (z.B. wenn unbeabsichtigt freigesetzte Schadstoffe einen Lebensraumtyp oder eine Lebensraum- oder Vogelart bedrohen).
8. Im Falle eines Zwischenfalls ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, Verunreinigungen nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen und Schäden nach Ermessen der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu beheben.
9. Alle Anweisungen und/oder Durchführungsbestimmungen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen erlassen werden, sind innerhalb der in der Anweisung genannten Frist zu befolgen.
10. Sobald die Arbeiten im Zusammenhang mit der genehmigten Tätigkeit tatsächlich beendet sind, ist dies der zuständigen Behörde spätestens innerhalb einer Woche zu melden.
11. Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen der Umweltgenehmigung kann auf dem Postweg oder per E-Mail (wetnatuurbescherming@minInv.nl) erfolgen.

Weitere materiellrechtliche Vorschriften

DGKE-WO/V-3281.02

12. Bei der Durchführung von Rammarbeiten zur Verankerung von Pfählen sollte ein Blasenschleier verwendet werden, der eine Lärminderung von mindestens 8 dB(A) erreicht.
13. Anstelle eines Blasenschleiers kann eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit eine mindestens gleichwertige Lärminderung erreicht wird. Beabsichtigt der Antragsteller, eine andere Methode zu verwenden, so ist bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung zu beantragen, der eine Begründung beizufügen ist, aus der die Gleichwertigkeit der Methode mit dem Blasenschleier hervorgeht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Rammarbeiten bei der zuständigen Behörde einzureichen. Mit den Rammarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde schriftlich erklärt hat, dass sie mit der vorgeschlagenen Lärmierungsmaßnahme als Alternative zum Blasenschleier einverstanden ist.
14. Die Dieselgeneratoren der Bohranlage für das Vorbohren sind mit einem Nachbehandlungssystem, dem so genannten selektiven katalytischen Reduktionssystem (SCR), ausgestattet.
15. Wie im Antrag beschrieben, werden während der gesamten Projektdauer Abhilfemaßnahmen durchgeführt, nämlich die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR, wie in Genehmigungsbedingung 14 beschrieben, und die Rückgewinnung von Fackelgas. Außerdem wird für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel LNG als Kraftstoff verwendet. Außerdem werden nach Möglichkeit saubere Arbeitsschiffe eingesetzt, z. B. ein IMO-Tier-III-Schiff als Kabelverlegungsschiff und ein SCR-System für das Versorgungsschiff;
16. Was die externe Kompensation anbelangt, so sollte vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die endgültige Beendigung der Aktivitäten der Bilanzgebers vorliegen.

Beaufsichtigung

17. Der Inhaber der Umweltgenehmigung hat Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Dokumente und Belege, die sich auf die Umweltgenehmigung beziehen, im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung festgehalten werden.
18. Gemäß dem Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht hat der Inhaber der Umweltgenehmigung mit der/den benannten Aufsichtsperson(en) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
19. Die angeforderten Informationen und Unterlagen sind den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten auf erstes Anfordern vorzulegen.

Dauer/Gültigkeit

20. Die Umweltgenehmigung gilt bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit, längstens jedoch bis zum Jahr 2060.
21. Ungeachtet des Artikels 20 gilt die Umweltgenehmigung für die Bauphase bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit in dieser Phase, längstens jedoch bis fünf Jahre nach Unwiderruflichkeit der Umweltgenehmigung.

DGKE-WO/V-3281.02